STADT MÜNSTER

Amtsblatt

59. Jahrgang – Nr. 5 – 26. Februar 2016 – Postverlagsort 48127 Münster – **H 1208 B**

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den öffentlichen Anlagen in der Stadt Münster, zum Schutze des Stadtgebietes vor Verunreinigungen sowie über die Einschränkung der Nutzung des Aasees (Straßen-, Anlagen- und Aaseeordnung)**
- **Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Münster**
- **Satzung der Stadt Münster zur 1. Verlängerung der Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre Nr. 106 für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 567: St. Mauritz – Wolbecker Straße / August-Schepers-Straße**
- **Offenlegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 567: St. Mauritz – Wolbecker Straße / August-Schepers-Straße**
- **Bekanntmachungen von Straßennamen**
- **Einladung zur Generalversammlung der Jagdgenossenschaft Münster-Roxel III**
- **Umlegungsverfahren U 15: Markweg**
- **Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW**
- **Aufnahme eines Aufgebotes**
- **Änderungen der Besetzung des Aufsichtsrates**

Öffentliche Bekanntmachungen

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den öffentlichen Anlagen in der Stadt Münster, zum Schutze des Stadtgebietes vor Verunreinigungen sowie über die Einschränkung der Nutzung des Aasees (Straßen-, Anlagen- und Aaseeordnung)

Vom 18. 2. 2016

Aufgrund der §§ 1,27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV. NRW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. 12. 2009 (GV. NRW. S. 765, ber. S. 793) und aufgrund des § 34 Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. 6. 1995 (GV. NRW. S. 926 / SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. 3. 2013 (GV. NRW. S. 133), erlässt die Stadt Münster als örtliche Ordnungsbehörde und untere Wasserbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Münster vom 17. 2. 2016 für das Gebiet der Stadt Münster folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen (Straßen, Wege und Plätze), auch wenn sie ihm nicht gewidmet sind.

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Park-, Grün- und Erholungsanlagen. Hierzu gehören auch Grünflächen an Straßen sowie Straßenbäume, Kinderspielplätze, Ballspielflächen, Spielplätze für jedermann, kommunale Sport- und Freizeitanlagen, Verkehrslehrgärten, Rollschuhbahnen und Friedhöfe.

(3) Der Aasee umfasst die Seefläche einschließlich der Uferbereiche von der Brücke Adenauerallee bis zur Torminbrücke (alter Aasee) und westlich der Torminbrücke bis zur Fußgängerbrücke Modersohnweg (neuer Aasee). Als Aasee im Sinne dieser Verordnung gelten auch der offene Gievenbach (Zoo-Kanal) südlich der Sentruper Straße sowie der im Rückstau liegende, naturnahe Bereich der Aa zwischen dem neuen Aasee (Brücke Modersohnweg) und der Brücke Haus Kump.

§ 2 Verunreinigung von öffentlichen Anlagen

(1) Jede Verunreinigung von öffentlichen Anlagen durch Wegwerfen oder Zurücklassen von Gegenständen (z. B. Papier, Glas, Speisereste, Tierfutter, Konservendosen), Ausgießen von Flüssigkeiten und Bemalen, Besprühen, Beschriften bzw. das Veranlassen hierzu ist untersagt. Ebenso ist es untersagt, Plakate und andere Werbemittel jeder Art in öffentlichen Anlagen anzubringen oder dazu zu veranlassen. Das gilt entsprechend für Einrichtungen in öffentlichen Anlagen bzw. Flächen, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere für Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Papierkörbe, Verteiler und Schaltkästen, Streusandbehälter, Parkhäuser, Schallschutzwände, Geländer, Bänke, Brunnen, Denkmäler, sonstige Kunstwerke, Litfaßsäulen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Briefkästen, Telefonzellen sowie Türen, Tore, Wände, Zäune und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

(2) Die Verbote des Abs. 1 gelten nicht, wenn die Einwilligung des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten vorliegt oder die in Abs. 1 und 2 beschriebenen Handlungen aus anderen Gründen erlaubt sind.

(3) Abs. 1 findet keine Anwendung auf die dem Bauordnungsrecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung nach § 13 der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung, ferner nicht auf genehmigte oder sonst gestattete Sondernutzungen.

(4) Hat jemand, unbeschadet der Bestimmung des § 303 StGB, öffentliche Anlagen oder Einrichtungen in öffentlichen Anlagen i. S. v. § 2 Abs. 1 verunreinigt oder dazu veranlasst, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.

§ 3 Aufstellen von Abfallbehältern bei offenen Verkaufsstellen

Wer aus einem Geschäftslokal durch ein Fenster oder von einer Theke aus unmittelbar Speisen oder Getränke ausgibt, hat Abfallbehälter vor seiner Verkaufsstelle aufzustellen. Anzahl und Größe richten sich nach dem Umfang des voraussichtlich anfallenden Abfalls. Die Abfälle sind bei Bedarf, spätestens täglich nach Verkaufsschluss zu entsorgen.

§ 4 Freihalten von Straßenrinnen, Abflussöffnungen und Hydranten

Beim Ablagern oder Abladen von Sand, Steinen, Kohlen oder ähnlichen Stoffen auf Straßen sind Straßenrinnen, Abflussöffnungen und Hydranten freizuhalten.

§ 5 Schutz der Regenwasserableitung und des Erdreichs

(1) In Abflussöffnungen dürfen keine festen Gegenstände geworfen und keine giftigen, öligen, fettigen, explosiven oder Bindemittel enthaltenden Flüssigkeiten, keine Säuren und Laugen, keine aufgelösten Waschmittel und keine sonstigen flüssigen Abfallstoffe eingeleitet werden.

(2) Auf Grundstücken und Straßen ist ein Waschmitteleinsatz insbesondere bei der Kraftfahrzeugwäsche nur erlaubt, wenn, etwa durch das Vorhandensein eines Ölabscheiders, gesichert ist, dass weder Waschmittel noch Öl in die Regenwasserableitung oder das Erdreich eindringen können. Eine Unterbodenwäsche ist nicht gestattet, es sei denn, sie wird in ausdrücklich für die Kraftfahrzeugwäsche zugelassenen Anlagen vorgenommen. In öffentlichen Anlagen sind Autowäsche und Ölwechsel verboten.

§ 6 Führen von Hunden

(1) Hunde dürfen auf Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht ohne Aufsicht gelassen werden. Sie sind so zu führen, dass sie niemanden gefährden oder belästigen und die Gehwege, Fußgängerzonen, Grün- oder Spielflächen und Baumscheiben im Straßenraum nicht beschmutzen. Verschmutzungen sind vom Hundeführer unverzüglich zu beseitigen.

(2) In Fußgängerzonen (ausgewiesen durch das Verkehrszeichen 242 StVO) sind Hunde an der Leine zu führen.

(3) Auf Kinderspielplätzen dürfen Katzen und Hunde mit Ausnahme von Blindenhunden nicht mitgeführt werden.

(4) Werden Hunde auf Grundstücken außerhalb von Zwingern frei gehalten, ist dafür zu sorgen, dass sie Einfriedungen nicht überspringen oder das Grundstück nicht ohne Aufsicht verlassen können.

§ 7 Einfriedungen

(1) Grundstückseinfriedungen müssen auch außerhalb von Baugrundstücken an Straßen und Anlagen so hergestellt und unterhalten werden, dass sie niemanden behindern oder gefährden; insbesondere dürfen Stacheldraht, Nägel und andere scharfe oder spitze Gegenstände an den Einfriedungen nicht so angebracht werden, dass sie Personen verletzen oder Sachen beschädigen können.

(2) Viehweiden müssen so eingefriedet sein, dass Straßen und Anlagen, insbesondere Gewässer mit ihren Ufern und Böschungen von Vieh nicht betreten, beschmutzt oder beschädigt werden können. Die Einfriedungen müssen so beschaffen sein, dass ein Ausbrechen der Tiere nicht möglich ist. An Gewässern ist ein Abstand der Einfriedungen zu den Ufern und Böschungskanten von mindestens 1 m einzuhalten.

§ 8 Spielplätze

(1) Auf Kinderspielplätzen wird Ballspielen nur auf den dafür gekennzeichneten Flächen gestattet.

(2) Das Befahren von Kinderspielplätzen mit Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen ist nicht gestattet. Dieses Verbot gilt nicht für Spielfahrzeuge und Kinderwagen. Die auf den Kinderspielplätzen aufgestellten Geräte dürfen nur von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren benutzt werden, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.

(3) Nach Einbruch der Dunkelheit ist der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen nicht gestattet, soweit nicht durch Schilder eine andere Zeit festgelegt ist.

(4) Die Mittagsruhezeiten sind entsprechend der Spielplatzbeschilderung zu beachten.

(5) Auf Kinderspielplätzen sind Mitnahme und Genuss alkoholischer Getränke nicht gestattet.

§ 9 Benutzung der kommunalen Sport- und Freizeitanlagen

Für die Benutzung der kommunalen Sport- und Freizeitanlagen gelten ergänzend zu dieser Verordnung die „Allgemeinen Bedingungen für die Benutzung der stadteigenen Sportanlagen mit Ausnahme der stadteigenen Hallen- und Freibäder der Stadt Münster“.

§ 10 Betreten von Grünflächen sowie Fahren und Reiten in öffentlichen Anlagen

(1) Das Befahren von Grünflächen und das Abstellen von Gegenständen und Lagern von Material darauf sind verboten. Ausgenommen sind Fahrzeuge, die dem Bau, der Unterhaltung und Reinigung der Anlagen dienen, soweit ihr Einsatz dies erfordert.

(2) Die Wege in den öffentlichen Anlagen dürfen mit Fahrzeugen nur befahren werden, soweit sie durch Hinweisschilder als Fahrwege gekennzeichnet sind. Diese Einschränkung gilt nicht für Krankenfahrstühle, wenn sie in Schrittgeschwindigkeit benutzt werden, sowie Kinderwagen und Spielfahrzeuge (z. B. Tretroller, Dreiräder, Kett-Cars).

(3) In öffentlichen Anlagen dürfen Pferde nur auf gekennzeichneten Reitwegen geritten werden.

(4) In öffentlichen Grünanlagen dürfen Kraftfahrzeuge nur abgestellt oder geparkt werden, soweit dies ausdrücklich gestattet ist.

(5) Rasenflächen, die durch Zäune oder Hinweisschilder besonders gekennzeichnet sind, dürfen zur Vermeidung von Schäden nicht betreten werden.

§ 11 Besonderer Schutz von Bäumen, Sträuchern und Vegetationsbeständen

Es ist untersagt, in öffentlichen Straßen und Anlagen

1. Gehölzflächen, Stauden- und Sommerblumenbeete, Schmuckpflanzungen und Biotope (z. B. Feuchtgebiete, Blumenwiesen, Pflanzflächen) zu betreten, ausgenommen zu gärtnerischen Pflegearbeiten,
2. Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder deren Teile (z. B. Zweige, Blüten, Wurzeln, Blätter) abzuschneiden oder abzuknicken, ausgenommen zu gärtnerischen Pflegearbeiten,
3. Baumscheiben in Straßen und Wegen und auf Plätzen zu befahren, zu beparken, dort Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern,
4. giftige, ölige, klebrige, explosive oder Bindemittel enthaltende Flüssigkeiten, Säuren, aufgelöste Waschmittel und sonstige flüssige Abfallstoffe in den Boden einzuleiten.

§ 12 Weiterer Schutz der öffentlichen Straßen und Anlagen

(1) Es ist untersagt, in den öffentlichen Straßen und Anlagen

1. gebrauchsunfähige Fahrräder abzustellen oder zu belassen,
2. Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen oder zu beschmutzen.
3. sich so zu verhalten, dass andere Personen in der Benutzung der Straßen und Anlagen mehr als nur geringfügig behindert oder belästigt werden, z. B. durch störendes Lagern, aggressives Betteln oder durch Alkoholgenuss bedingte Störungen.

(2) Es ist untersagt, innerhalb geschlossener Ortslage Wildtauben oder verwilderte Haustauben und Enten zu füttern.

(3) Es ist untersagt, in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nicht zum Verkehr zugelassen sind, abzustellen oder zu belassen.

§ 13 Hausnummern

(1) Der Eigentümer hat die seinem bebauten Grundstück zugeteilte Hausnummer unverzüglich gut sichtbar und gut lesbar anzubringen und in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten.

(2) Ist der Hauseingang nicht zur Straße hin gelegen, so muss die Hausnummer an der Straßenseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der Ecke angebracht sein, die dem Hauseingang am nächsten liegt. Darüber hinaus ist eine weitere Hausnummer unmittelbar neben dem Hauseingang anzubringen.

(3) Bei der Umnummerierung darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist mit roter Farbe so durchzustreichen oder auf andere Art und Weise ungültig zu machen, dass die Nummer noch lesbar ist.

§ 14 Nutzung des Aasees (Beschränkung des Gemeingebrauchs)

(1) Das Baden, Schwimmen und Tauchen im Aasee ist verboten.

(2) Nicht gestattet ist ferner

1. das Befahren des Aasees mit motorangetriebenen Wasserfahrzeugen oder Modellbooten (ausgenommen bleiben der Wasserbus und die Wasserfahrzeuge des Rettungswesens),
2. das Befahren des Aasees mit Surfbrettern (Windsurfing),
3. das Eissurfen und Eissegeln auf Eisflächen des Aasees,
4. das Betreten der vegetationsbestandenen Uferzonen außerhalb der befestigten oder mit Rasen bedeckten Stellen ohne ausdrückliche Erlaubnis sowie
5. das Zelten und Lagern im Uferbereich.

(3) Das Befahren mit Wasserfahrzeugen ohne eigene Triebkraft (Ruder-, Paddel-, Schlauch-, Tret- und Segelboote) bedarf einer besonderen jederzeit widerruflichen Zulassung und ist ferner wie folgt eingeschränkt:

1. Wasserfahrzeuge ohne eigene Triebkraft dürfen nur den Teil des Aasees befahren, für den sie zugelassen sind. Der Zoo-Kanal und der zwischen der Brücke Modersohnweg und Haus Kump gelegene Teil des Aasees dürfen mit Wasserfahrzeugen ohne eigene Triebkraft nicht befahren werden.
2. Die Höchstzahl der zugelassenen Wasserfahrzeuge ohne eigene Triebkraft wird wie folgt festgesetzt:

   Alter Aasee: 140 Boote

   Neuer Aasee: 120 Boote
3. Alle Wasserfahrzeuge ohne eigene Triebkraft dürfen nur an den für sie jeweils gekennzeichneten Anlegestellen bestiegen oder verlassen werden. Das Festmachen an Bojen ist untersagt; zugelassen ist das kurzfristige Festmachen zum Zwecke der Segelschulausbildung.
4. Das Befahren des Sees in der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang ist untersagt.
5. Alle Wasserfahrzeuge ohne eigene Triebkraft haben 15 m Mindestabstand zum Ufer bzw. den Schilf- und Rohrrichtzonen einzuhalten.

Es ist untersagt, Müll, sonstige Abfälle, Fette, Öle, Brennstoffe oder feste Gegenstände in den Aasee einzubringen. Ergänzend wird insoweit auf die Straftatbestände der §§ 324 Strafgesetzbuch (Gewässerverunreinigung) und 326 Strafgesetzbuch (Unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen) hingewiesen.

§ 15 Androhung von Geldbuße

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstößt. Verstöße gegen die Verbote und Einschränkungen des § 14 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung können gemäß § 161 Abs. 1 Nr. 8 LWG mit Geldbuße geahndet werden.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 31 des Ordnungsbehördengesetzes NW i. V. m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (BGBl. I S. 602) mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1000 € für jeden Fall einer Zuwiderhandlung geahndet werden. Verstöße gegen die Verbote und Einschränkungen des § 14 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung können gemäß § 161 Abs. 4 LWG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die örtliche Ordnungsbehörde gemäß §§ 1, 3 bis 5 OBG.

§ 16 Ausnahmen für Sonderfälle

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann das Ordnungsamt als zuständige Verwaltungsbehörde auf Antrag für Sonderfälle Ausnahmen zulassen, wenn dies im berechtigten Interesse einzelner oder im öffentlichen Interesse geboten ist. Sie kann darüber hinaus Befreiungen erteilen, wenn die Durchführung der Verordnung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

§ 17 Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen, insbesondere danach erforderliche

Erlaubnisse und Genehmigungen, werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 18 Inkrafttreten/Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 15. 6. 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2016 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 18. Februar 2016

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Münster

vom 18. 2. 2016

Aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. 10. 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), hat der Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung am 17. 2. 2016 folgende Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Münster beschlossen:

§ 1

Paragraph 3 Abs. 1 der Hundesteuersatzung der Stadt Münster vom 14. 12. 2000 (Amtsblatt der Stadt Münster 2000 s. 152) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10. 12. 2004 (Amtsblatt der Stadt Münster 2004 S. 317) und der 2. Änderungssatzung vom 10. 12. 2010 (Amtsblatt der Stadt Münster 2010 S. 199) erhält folgende Fassung: (1) Ab dem 1. 3. 2016 beträgt die Steuer jährlich, wenn

a)	nur ein Hund gehalten wird	120,00 €
b)	zwei Hunde gehalten werden, je Hund	132,00 €
c)	drei oder mehr Hunde gehalten werden, je Hund	144,00 €
d)	ein gefährlicher Hund gehalten wird oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden, je Hund	750,00 €.

§ 2

Paragraph 4 Abs. 2 Satz 1 der Hundesteuersatzung der Stadt Münster vom 14. 12. 2000 (Amtsblatt der Stadt Münster 2000 s. 152) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10. 12. 2004 (Amtsblatt der Stadt Münster 2004 S. 317) und der 2. Änderungssatzung vom 10. 12. 2010 (Amtsblatt der Stadt Münster 2010 S. 199) erhält folgende Fassung: (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann halbjährlich am 1. 4. und 1. 10. mit der Hälfte des Jahresbetrages fällig.

§ 3

Diese Änderungssatzung der Hundesteuersatzung der Stadt Münster tritt am 1. 3. 2016 in Kraft.

Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 18. Februar 2016

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Satzung der Stadt Münster zur 1. Verlängerung der Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre Nr. 106 für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 567: St. Mauritz – Wolbecker Straße / August-Schepers-Straße

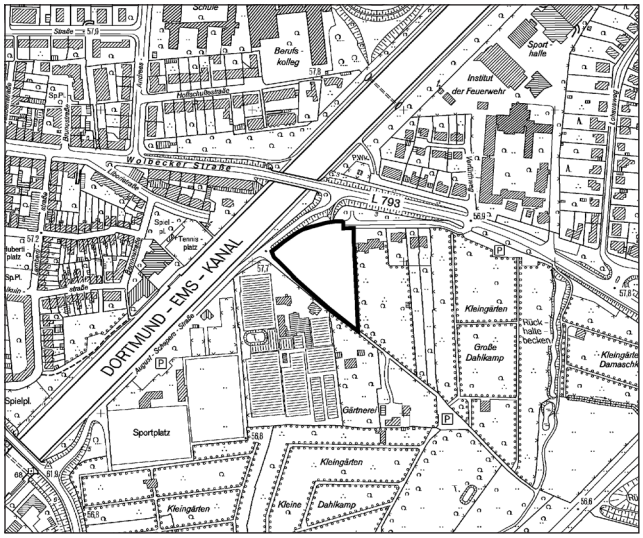

Übersichtsplan Nr. 1
Bereich der Veränderungssperre Nr. 106

Der Rat der Stadt Münster hat am 17. 2. 2016 aufgrund von § 17 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) folgenden Beschluss gefasst:

Die Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre Nr. 106 für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 567: St. Mauritz – Wolbecker Straße / August-Schepers-Straße wird um ein Jahr bis zum 14. 5. 2017 verlängert.

Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit für den Geltungsbereich der Satzung die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs der vorstehenden Satzung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 ersichtlich.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. BauGB § 18 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 Satz 2 und 3:

   „(1) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

   (2) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

2. GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

   „Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

   b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 24. Februar 2016

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Offenlegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 567: St. Mauritz – Wolbecker Straße / August-Schepers-Straße

Gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) wurde für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebiets Münster der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 567 nebst Begründung aufgestellt.

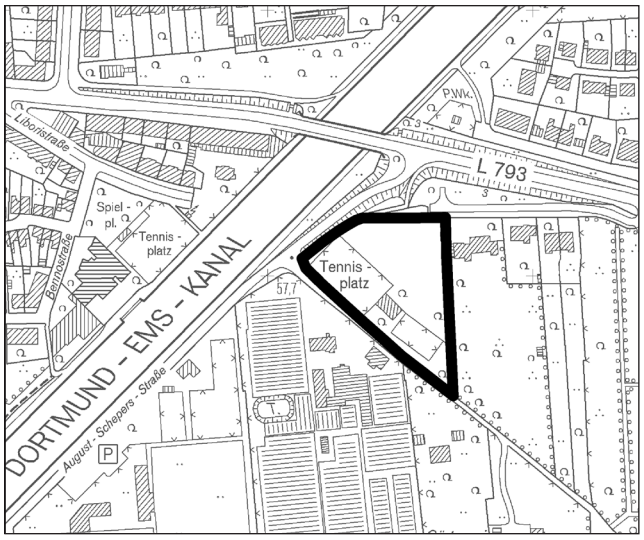

Übersichtsplan Nr. 2
Bereich des Bebauungsplans Nr. 567

Die Abgrenzung des Bereichs des Bebauungsplans Nr. 567 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

Innerhalb des Bebauungsplangebiets liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Münster, Flur 150, Flurstücke 190, 261 sowie ein Teil des Flurstücks 262.

Gemäß § 3 (2) BauGB wird hiermit bekanntgegeben:

Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 567 liegt vom 7. 3. bis zum 7. 4. 2016 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Offenlegung erfolgt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen – Bauen – Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Offengelegt werden im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB die Entwürfe des Plans und der Begründung.

Während der Auslegungsfrist können zur Planung schriftlich Stellungnahmen vorgebracht oder beim Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Neben der Offenlegung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 können die Unterlagen auch im Internet unter www.stadt-muenster.de/stadtplanung eingesehen werden.

Es wird auf den § 47 (2 a) Verwaltungsgerichtsordnung hingewiesen. Hiernach ist in einem späteren Normenkontrollverfahren der Antrag einer Person zu einem Bebauungsplan unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 567 überlagert einen Teil des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 347: Wolbecker Straße / Umgehungsstraße / Lütkenbecker Weg / Dortmund-Ems-Kanal. Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 567 wird der Bebauungsplan Nr. 347 für den überlagerten Bereich außer Kraft treten.

Münster, den 24. Februar 2016

Der Oberbürgermeister
I. V.

Hartwig Schultheiß
Stadtdirektor

Bekanntmachung von Straßennamen

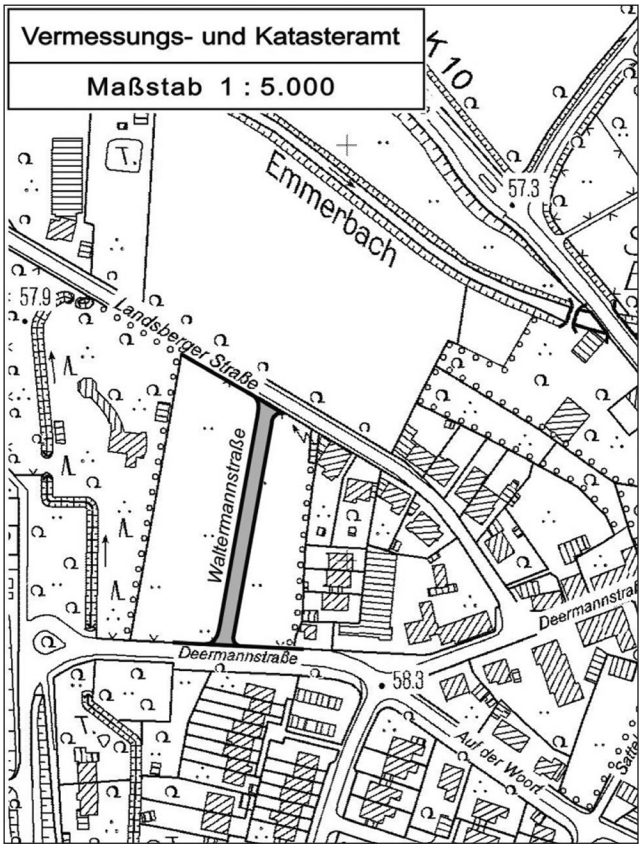

Übersichtsplan Nr. 3

Die Bezirksvertretung Münster-Hiltrup hat in ihrer Sitzung am 14. 1. 2016 zwei neue Straßennamen beschlossen. Die Straße im Bebauungsplan Nr. 510 in Amelsbüren von der Landsberger Straße zur Deermannstraße erhält den Namen

Waltermannstraße (48163 / 07033) und die Straße im Bebauungsplan Nr. 566 in Hiltrup erhält den Namen Marie-Curie-Straße (48165 / 04509). In Klammern sind die Postleitzahl und der Straßenschlüssel des amtlichen Straßenverzeichnisses angegeben.

Die Straßen sind in den beiliegenden Übersichtsplänen Nr. 3 und 4 dargestellt.

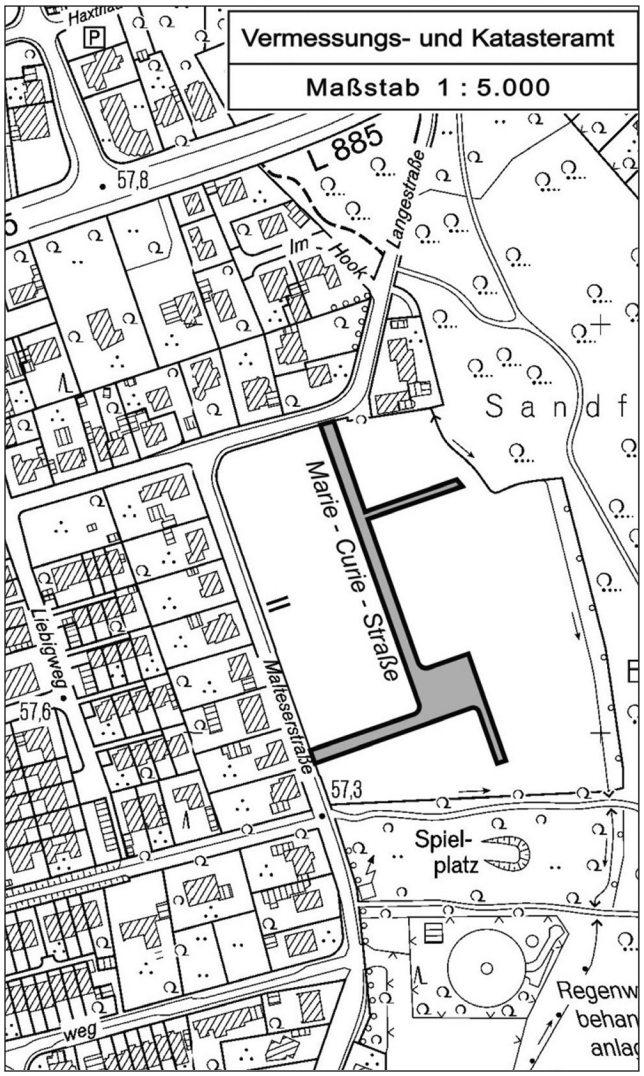

Übersichtsplan Nr. 4

Gegen die Straßenbenennungen ist die Klage zulässig. Die Klage kann innerhalb eines Monats vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Verwaltungsgericht in Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster / Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch und mit qualifizierter elektronischer Signatur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) beim Verwaltungsgericht Münster eingereicht werden. Die Anforderungen an den elektronischen Rechtsverkehr sind in der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 7. 11. 2012 in der aktuellen Fassung geregelt.

Münster, den 12. Februar 2016

Der Oberbürgermeister
I. V.

Hartwig Schultheiß
Stadtdirektor

Bekanntmachung eines Straßennamens

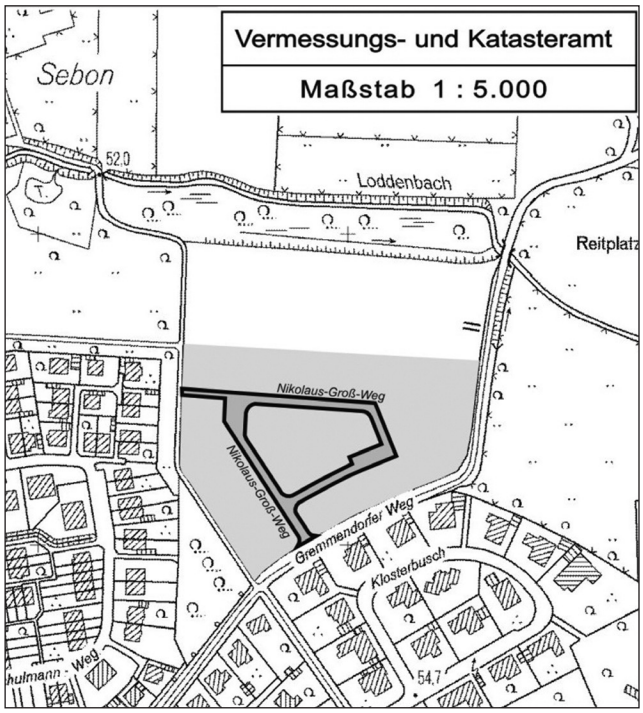

Übersichtsplan Nr. 5

Die Bezirksvertretung Münster-Südost hat in ihrer Sitzung am 19. 1. 2016 beschlossen, dass die Straße im Bebauungsplan Nr. 564 in Gremmendorf den Namen Nikolaus-Groß-Weg (48167 / 05012) erhält. In Klammern sind die Postleitzahl und der Straßenschlüssel des amtlichen Straßenverzeichnisses angegeben.

Die Straße ist im beiliegenden Übersichtsplan Nr. 5 dargestellt.

Gegen die Straßenbenennung ist die Klage zulässig. Die Klage kann innerhalb eines Monats vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Verwaltungsgericht in Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster / Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch und mit qualifizierter elektronischer Signatur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) beim Verwaltungsgericht Münster eingereicht werden. Die Anforderungen an den elektronischen Rechtsverkehr sind in der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und

den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 7. 11. 2012 in der aktuellen Fassung geregelt.

Münster, den 12. Februar 2016

Der Oberbürgermeister
I. V.

Hartwig Schultheiß
Stadtdirektor

Einladung zur Generalversammlung der Jagdgenossenschaft Münster-Roxel III

Die Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Münster-Roxel III werden hiermit zur Genossenschaftsversammlung am Mittwoch, dem 23. 3. 2016 um 20 Uhr, in die Gaststätte Edelkamp, Pienersallee 55, eingeladen.

Tagesordnung

1. Begrüßung der Anwesenden durch den Jagdvorsteher
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Berichterstattung über die laufende Geschäftszeit des Vorstandes 2014/2016
4. Vorlage der Jahresrechnung 2014/2016
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers bis 31. 3. 2016
7. Beratung und Beschlussfassung über die Auszahlung des Reinertrages und über den Haushaltsplan 2016/2018
8. Verschiedenes

Ordnungshalber wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan 2016/2018, der Beschlussentwurf über die Auszahlung des Jagdpachtgeldes und die geplante Auszahlungsliste im Hause des Schriftführers und des Jagdvorstehers (nach Absprache) zur Einsichtnahme ausliegen.

Münster, den 16. Februar 2016

Paul Hufelschulte

Jagdvorsteher

Umlegungsverfahren U 15: Markweg

Nachstehender Beschluss wird gemäß § 50 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bekanntgemacht:

I. Umlegungsbeschluss

Zur Erschließung und Neugestaltung des Gebietes südlich der Straße Markweg wird nach den §§ 47 ff Baugesetzbuch (BauGB) die Umlegung „U 15: Markweg“ eingeleitet. Das Umlegungsgebiet erfasst den Bereich zwischen dem Markweg und der bestehenden Bebauung an der Stettiner Straße, der Lauenburgstraße und dem Küstrinweg. Südlich reicht der Bereich bis zu dem bebauten Grundstück Hoppengarten Hausnummer 69. Östlich des Weges Hoppengarten liegt der Bereich des Regenrückhaltebeckens.

Im Umlegungsgebiet liegen folgende Grundstücke der Gemarkung Münster, Flur 123,

Flurstücke 47, 61, 62, 63, 438, 515, 543, 546, 547, 570, 571, 572, 774, 775, 776, 777, 780, 781, 929, 999, 1003, 1004, 1005, 1006, 1007, 1008, 1009, 1010, 1011, 1012, 1013, 1014 und 1015.

Münster, den 28. Januar 2016

Umlegungsausschuss der Stadt Münster
L. S.

Erwin Scheer
Vorsitzender

Die Abgrenzung des Umlegungsgebietes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 6 ersichtlich.

II. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Es ergeht hiermit die Aufforderung, gemäß § 50 Abs. 2 BauGB innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Münster, Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, Zimmer D 301, anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf der Monatsfrist angemeldet oder nach Ablauf der in § 48 Abs. 3 BauGB gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss eine berechtigte Person die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn die Umlegungsstelle dies bestimmt (§ 50 Abs. 3 BauGB). Umlegungsstelle ist insoweit der Umlegungsausschuss der Stadt Münster.

Die Person, deren Recht aus dem Grundbuch nicht ersichtlich ist, muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie die beteiligte Person, der gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsakts zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 50 Abs. 4 BauGB).

III. Verfügungs- und Veränderungssperre gemäß § 51 BauGB

Von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes (§ 71 BauGB) dürfen nach § 51 BauGB im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung der Umlegungsstelle

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass das Vorhaben die Durchführung der Umlegung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde. § 22 Abs. 5 Satz 2 bis 5 BauGB sind entsprechend anzuwenden.

IV. Vorkaufsrechte der Gemeinde

Die in dem Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke unterliegen für die Dauer des Umlegungsverfahrens nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 BauGB dem gesetzlichen Vorkaufsrecht der Gemeinde.

V. Vorarbeiten auf Grundstücken

„Eigentümer und Besitzer haben zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen. Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist den Eigentümern oder Besitzern vorher bekanntzugeben. Wohnungen dürfen nur mit Zustimmung der Wohnungsinhaber betreten werden.“ (§ 209 BauGB)

VI. Öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses

Nach § 53 Abs. 2 BauGB werden Bestandskarte und die nachstehend unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Teile des Bestandsverzeichnisses in der Zeit

vom 1. 3. 2016
bis 31. 3. 2016

öffentlich ausgelegt, und zwar während der Dienststunden in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Münster, Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, Zimmer D 301.

Die Beteiligten im Umlegungsverfahren können während dieser Zeit die Bestandskarte und das Bestandsverzeichnis einsehen und gegebenenfalls Berichtigungen beantragen. In den unter Ziffer 3 aufgeführten Teil des Bestandsverzeichnisses ist nach § 53 Abs. 4 BauGB die Einsicht jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Die Bestandskarte weist die bisherige Lage und Form der Grundstücke des Umlegungsgebietes aus sowie die auf ihnen befindlichen Gebäude und bezeichnet die Eigentümer nach Ordnungsnummern.

In dem Bestandsverzeichnis sind für jedes Grundstück aufgeführt:

1. die im Grundbuch eingetragenen Eigentümerinnen und Eigentümer,
2. die grundbuch- und katastermäßige Bezeichnung, die Größe und die im Liegenschaftskataster angegebene Nutzungsart der Grundstücke mit der Angabe von Straße und Hausnummer sowie
3. die im Grundbuch in Abt. II eingetragenen Lasten und Beschränkungen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung werden nach § 53 Abs. 2 BauGB hiermit bekanntgemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Beteiligten können gegen diesen Umlegungsbeschluss Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen. Wer vor dem Landgericht Anträge zur Hauptsache stellen will, muss sich durch eine Rechtsanwaltschaft vertreten lassen.

Der Antrag, der die angefochtene Entscheidung bezeichnen muss, ist innerhalb von sechs Wochen, nachdem der Umlegungsbeschluss bekanntgemacht worden ist, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Münster (Postanschrift: Umlegungsausschuss der Stadt Münster, 48127 Münster, Hausanschrift: Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster) zu erklären.

Ein Nachtbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Eingang Klemensstraße.

Wird die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten oder vertretenden Person versäumt, so wird deren Verschulden den vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Münster, 23. Februar 2016

Umlegungsausschuss der Stadt Münster
L. S.

Erwin Scheer
Vorsitzender

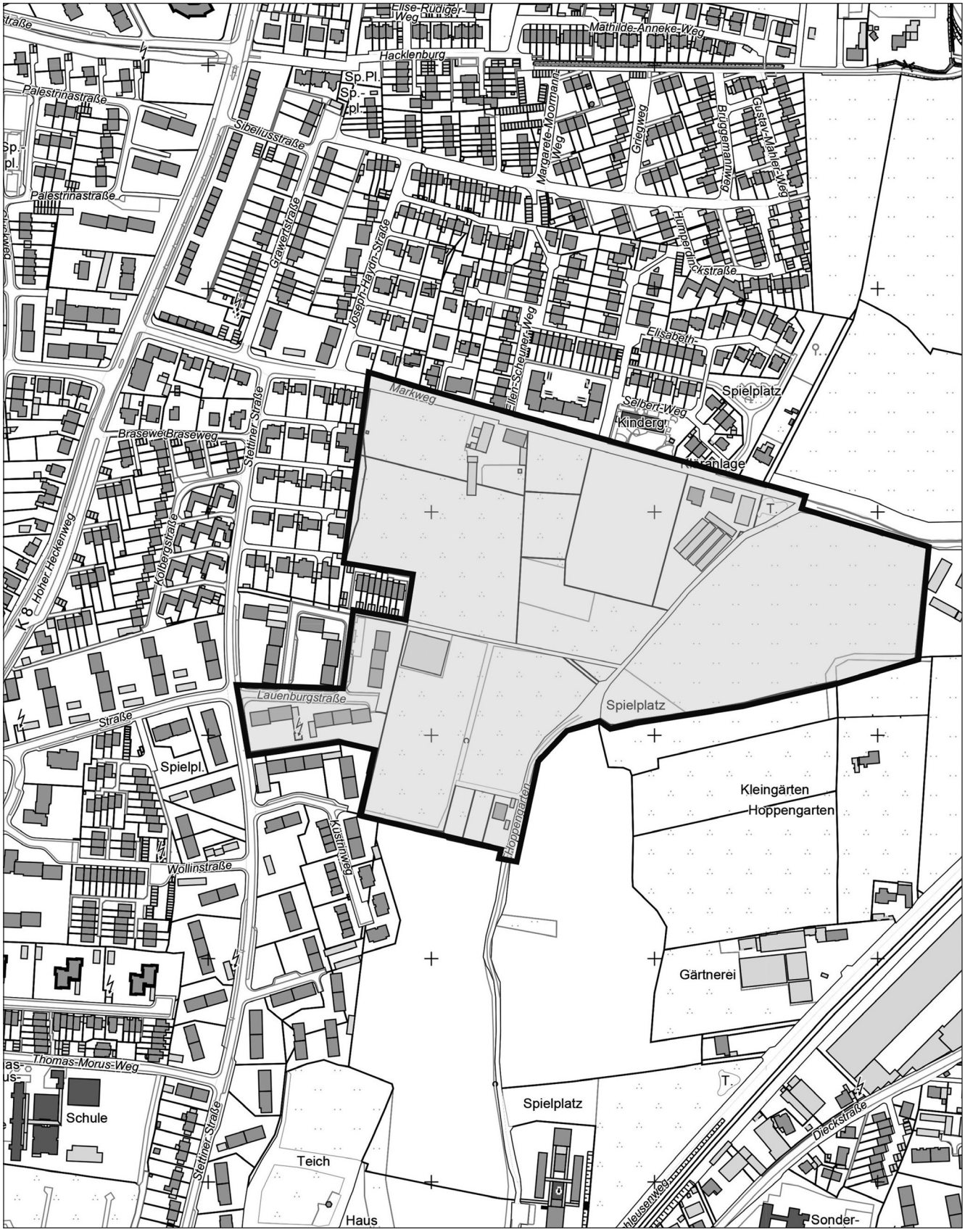

Übersichtsplan Nr. 6. Bereich des Umlegungsgebietes U 15: Markweg

Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Der Geologische Dienst NRW in Krefeld, ein Landesbetrieb, wird im Sinne des Lagerstättengesetzes vom 4. Dezember 1934 (RGBl. S. 1223) in der Fassung vom 10. November 2001 (BGBL. S. 2992) Arbeiten für die **bodenkundliche Landesaufnahme** durchführen.

Zeitraum April – Dezember 2016 in Münster

Die damit Beauftragten müssen zur Erledigung ihrer Untersuchungen fremde Grundstücke betreten. Die dazu entsprechenden Regelungen finden sich im Landesbodenschutzgesetz vom 9. Mai 2000 (LbodSchG § 3 und § 14), im Landesforstgesetz vom 24. April 1980 (LfoG § 60 in der Fassung vom 9. Mai 2000) und im Landschaftsgesetz vom 21. Juli 2000 (LG § 10).

Diese regionalen Untersuchungen dienen einer allgemeinen Bestandsaufnahme des Bodens und des Untergrundes. *)

Die Ergebnisse der Aufnahme werden in amtlichen Karten veröffentlicht. Sie sind wichtige Unterlagen für viele Aufgaben, z. B. in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Bodenverbesserung, Erosionsschutz, Holzartenwahl), im Bauwesen, bei der Planung und Landespflege (Landesplanung, Bauleitplanung, Naturschutz), im Landeskulturbau und in der Wasserwirtschaft (ent- und bewässerungsbedürftige Flächen) sowie für die wissenschaftliche Forschung und den naturkundlichen Unterricht.

Im Rahmen der Kartierungen sind kleine Handbohrungen notwendig, stellenweise auch Aufgrabungen zur Entnahme von Bodenproben. Aufgrund der vorbezeichneten Gesetze haben Grundstückseigentümer den vom Geologischen Dienst NRW beauftragten Personen das Betreten ihrer Grundstücke, mit Ausnahme von Wohngebäuden, sowie die Vornahme der genannten Außenarbeiten jederzeit zu gestatten. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt. Die durch Dienstausweis mit Lichtbild sich ausweisenden Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW werden auf die landwirtschaftlichen Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke weitgehend Rücksicht nehmen.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

**) Richtlinien über die Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Standortuntersuchungen und deren Anwendung in Umweltschutz, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft (Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – IIIB-335-8583 – u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr – 313-66-75 – v – 5.9.1997).*

Aufnahme eines Aufgebotes

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

Nr. 302738976

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, den 17. Februar 2016

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

Aufnahme eines Aufgebotes

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

Nr. 302739024

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, den 17. Februar 2016

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

Änderungen der Besetzung des Aufsichtsrates

Wohn+Stadtbau
Wohnungsunternehmen der Stadt Münster GmbH
Steinfurter Straße 60, 48149 Münster

Wohnungsgesellschaft Große Lodden mbH
Steinfurter Straße 60, 48149 Münster

Gemäß Beschluss der Gesellschafterin vom 17. 2. 2016 sind folgende Änderungen bezüglich

der Besetzung des Aufsichtsrates unseres Unternehmens erfolgt:

Ausgeschieden
Mitglied
Jonas Freienhofer
Stellvertr. Mitglied
Olaf Götze

neu im Aufsichtsrat
Mitglied
Ratsherr Rüdiger Sagel
Stellvertr. Mitglied
Ratsfrau Ortrud Philipp

Münster, den 22. Februar 2016

Wohn+Stadtbau
Wohnungsunternehmen der Stadt Münster GmbH
Sandra Wehrmann

Absender:

STADT MÜNSTER
Presseamt

48127 Münster

Impressum

Herausgegeben von der Stadt Münster
– Presseamt –
Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster
Redaktion: Heike Lucht
Tel. 02 51/4 92-13 02, Fax 02 51/4 92-77 12
E-Mail: lucht@stadt-muenster.de
Einzelpreis: 1,00 €, Bezugsgeld jährlich 32,00 €
Abonnementsbestellungen:
Stadt Münster – Presseamt –
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für
den 1. Januar des folgenden Jahres.
Einzelnummern sind in der Münster-Information im
Stadthaus 1 erhältlich.
Außerdem abrufbar in Münsters Stadtnetz unter
www.muenster.de/stadt/amtsblatt
Druck: Stadt Münster, Personal- und Organisationsamt,
Fachstelle Expedition und Druck,
Scheibenstraße 109, 48143 Münster, Tel. 02 51/4 92-10 37